

## Pflanzen

### Art. 687

<sup>1</sup> Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

<sup>2</sup> Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

<sup>3</sup> Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.